



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Christopher Colditz

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 30. MRZ. 2021

## **Einsatz von Reizstoffsprühgeräten (RSG) durch die Polizeibehörde AF1294/21**

Sehr geehrter Herr Colditz,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft; vgl. hierzu SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“ Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Unabhängig davon spricht auch der Kontext Ihrer zeitgleich eingereichten Anfragen zu Ausrüstung, Anweisung und Schulung Gemeindlicher Vollzugsbediensteter in Dresden (AF1290/21 – AF1293/21 sowie AF1295/21 und AF1297/21) für eine ganz allgemeine Ausforschungsanfrage, die pauschal („ins Blaue hinein“) auf einen allgemeinen Gesamtüberblick gerichtet ist, was in Sachsen – mit Rücksicht auf begrenzte Verwaltungsressourcen – gerade nicht vom Fragerecht eines einzelnen Stadtratsmitgliedes gedeckt ist.

Würden diese Fragen gemeinsam mit der aktuellen Anfrage zu einer Anfrage gebündelt und als nur eine Anfrage eingereicht, läge der allgemeine Ausforschungscharakter auf der Hand. Die Aufspaltung in mehrere Einzelfragen ändert nichts an dem augenscheinlich angestrebten allgemeinen Gesamtüberblick und verringert im Übrigen auch den mit einer Beantwortung verbundenen Verwaltungsaufwand nicht.

Die erbetene Überlassung einer etwaigen Dienstanweisung zum Thema Ihrer Anfrage ist ebenfalls nicht vom Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO umfasst. Selbst im Falle des § 28 Abs. 5 SächsGemO wäre allenfalls eine Akteneinsicht aber keine Überlassung von Unterlagen zu gewährleisten.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

1. **„Ist der Einsatz der RSG in einer Dienstanweisung geregelt? Falls ja, bitte ich darum diese Anzuhängen. Falls nein, bitte ich um eine Begründung.“**

Nein, weil diese weder gesetzlich vorgeschrieben ist noch nach hiesiger Auffassung erforderlich scheint, da sich der Einsatz derartiger Hilfsmittel verbindlich nach den Maßgaben im § 9 Abs. 3 SächsPBG i. V. m. § 40 ff PVDG regelt.

Die Bediensteten absolvieren eine theoretische und praktische Schulung zur Anwendung, Zieh-technik, Taktik und Eigensicherung, Funktionsweise, Sprühformen, Wirkstoff, Gefahren im Umgang mit dem RSG und Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie den Rechtsgrundlagen. Im Rahmen des Selbstverteidigungstrainings wird die praktische Anwendung regelmäßig wiederholt. Hierzu werden auch entsprechende Übungs-RSG mit einer Wasserlösung und Schutzbrillen eingesetzt.

2. **„Kommt in RSG Pfefferspray, Pfeffergel oder Pfefferschaum zum Einsatz und findet CS-Gas Verwendung?“**

Es kommt ein ballistischer Flüssigstrahl, mit dem natürlicher Chili-Extrakt OC (Oleoresin Capsicum) versprüht wird, zum Einsatz. CS-Gas wird nicht verwendet.

3. **„Welche Wirkstoffe finden in den RGS Verwendung?“**

Oleoresin Capsicum.

4. **„Wurden seit der Beschaffung der RSG diese eingesetzt oder der Einsatz angedroht? Wenn ja, bitte nach Datum, Grund und gegen wen oder was sich der Einsatz der RSG gerichtet hat aufschlüsseln.“**

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird nicht geführt.

5. **„Kam es Infolge von Trainings oder Einsätzen der RSG zu Verletzungen? Wenn ja, bitte nach Datum, Grund und wenn bekannt welche Art der Verletzung aufschlüsseln.“**

Verletzungen sind keine bekannt.

6. **„Inwiefern sind die Anwender\*innen für erste Hilfe ausgebildet, um nach dem Einsatz gegen beispielsweise Asthmatiker\*innen und anderen Vorgeschiedigten nach einem Einsatz vor einem Erstickungstod zu bewahren?“**

Die Anwender\*innen des RSG erhalten eine umfangreiche Einweisung zu Erste-Hilfe-Maßnahmen nach dem Einsatz des RSG. Zum Teil sind die Bediensteten ausgebildete Ersthelfer.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dirk Hilbert